1. N a c h t r a g s h a u s h a l t s s a t z u n g

der Stadt Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374), erlässt die Stadt Nürnberg folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge		66.028.000	2.741.290.521	2.675.262.521
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	785.000		2.809.971.323	2.810.756.323
und der Saldo (Jahresergebnis)		66.813.000	-68.680.802	-135.493.802
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von		66.028.000	2.665.746.600	2.599.718.600
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	785.000		2.576.591.416	2.577.376.416
und einem Saldo von		66.813.000	89.155.184	22.342.184
b) aus Investitionstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.870.000		311.484.000	314.354.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von		20.610.000	503.450.200	482.840.200
und einem Saldo von	23.480.000		-191.966.200	-168.486.200
c) aus Finanzierungstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	30.000.000		170.000.000	200.000.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von			102.140.500	102.140.500
und einem Saldo von	30.000.000		67.859.500	97.859.500
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von		13.333.000	-34.951.516	-48.284.516

(2) bis (7) unverändert

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2026 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich. Die im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2026 veranschlagten Einzahlungen aus Kreditaufnahmen in Höhe von 200 Mio. € können aus den fortgeltenden Kreditermächtigungen der Vorjahre vollumfänglich gedeckt werden.

(2) bis (7) unverändert

§ 3

(1) bis (7) unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 490.000.000 € festgesetzt.

(2) bis (7) unverändert

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.